

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 2** **München, den 31. Januar** **1994**

---

Datum	Inhalt	Seite
18. 1. 1994	Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes (ZustVLmBG) ..... 2125-1-2-A	10
10. 1. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden ..... 2132-1-13-I	11
10. 1. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen ..... 2210-4-1-1-K	12
17. 1. 1994	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Eingliederung der Wasserwirtschaftsverwaltung in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ..... 2035-7-U	13
27. 1. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ..... 2038-3-2-4-I	14
9. 12. 1993	Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags ..... 1100-1-1-I	15

---

2125-1-2-A

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
auf Grund des Lebensmittel-  
und Bedarfsgegenständegesetzes  
und des Milch- und Margarinegesetzes  
(ZustVLmBG)**

Vom 18. Januar 1994

Auf Grund von

- § 10 Abs. 2 Satz 2 sowie § 37 Abs. 4 Satz 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl I S. 1169)
- § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Satz 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl I S. 1471)

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Zuständigkeit zum Erlaß  
von Rechtsverordnungen

(1) Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 12 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes wird auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. <sup>2</sup>Rechtsverordnungen nach Satz 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

## § 2

Zuständige Behörden  
für die Zulassung von Ausnahmen

Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen ist

1. in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

gesetzes das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit nicht das Bundesministerium für Gesundheit zuständig ist,

2. in den Fällen des § 37 Abs. 2 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Hersteller, der Einführende oder der sonst über das Erzeugnis Verfügungsberechtigte seinen Betriebssitz oder Aufenthalt hat,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c des Milch- und Margarinegesetzes das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit nicht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig ist.

## § 3

## Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Zuständigkeiten im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht – ZustVLmBG** – (BayRS 2125-1-2-A), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1984 (GVBl S. 245), außer Kraft.

München, den 18. Januar 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2132-1-13-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über die Übertragung  
von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden  
an kreisangehörige Gemeinden**

Vom 10. Januar 1994

Auf Grund von Art. 62 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 75 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden vom 5. Juni 1990 (GVBl S. 226, BayRS 2132-1-13-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1993 (GVBl S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden nach den Worten „Art. 62 Abs. 2“ die Worte „und Abs. 3“ sowie nach dem Wort „Bauordnung“ das Wort „(BayBO)“ eingefügt und die Worte „erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ werden die Worte „im Sinn von Art. 62 Abs. 2 BayBO“ eingefügt.
  - c) Nach dem Wort „Burghausen,“ wird das Wort „Feuchtwangen,“ eingefügt.
  - d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 62 Abs. 3 BayBO werden den Städten Eggenfelden, Gemünden a. Main, Neustadt a. d. Aisch, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen sowie der Gemeinde Vaterstetten übertragen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach dem Wort „Burghausen,“ wird das Wort „Feuchtwangen,“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Den Städten Eggenfelden, Gemünden a. Main, Neustadt a. d. Aisch, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Waldsassen und Bad Wörishofen sowie der Gemeinde Vaterstetten werden die in Absatz 1 genannten Aufgaben beschränkt auf die von Art. 62 Abs. 3 BayBO erfaßten Vorhaben übertragen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 Buchst. b am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 10. Januar 1994

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Peter Gauweiler, Staatsminister

2210-4-1-1-K

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 10. Januar 1994

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. September 1984 (GVBl S. 336, BayRS 2210-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1991 (GVBl S. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fachbereich Elektrotechnik und Informatik.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

### „§ 5

Die Fachhochschule München wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich 01 Architektur,
2. Fachbereich 02 Bauingenieurwesen, Stahlbau,
3. Fachbereich 03 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik,
4. Fachbereich 04 Elektrotechnik,
5. Fachbereich 05 Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druckereitechnik,
6. Fachbereich 06 Feinwerktechnik, Physikalische Technik,
7. Fachbereich 07 Informatik, Mathematik,
8. Fachbereich 08 Vermessung, Kartographie,
9. Fachbereich 09 Wirtschaftsingenieurwesen,
10. Fachbereich 10 Betriebswirtschaft, Tourismus,
11. Fachbereich 11 Sozialwesen,
12. Fachbereich 12 Kommunikations-Design, Industrial-Design,
13. Fachbereich 13 Allgemeinwissenschaften.“

3. § 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Fachbereich Maschinenbau und Versorgungstechnik.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

### „§ 7

Die Fachhochschule Regensburg wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik,
2. Fachbereich Architektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen,
4. Fachbereich Betriebswirtschaft,
5. Fachbereich Elektrotechnik,
6. Fachbereich Informatik und Mathematik,
7. Fachbereich Maschinenbau,
8. Fachbereich Sozialwesen.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in die Abteilungen Weihenstephan und Triesdorf, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche

in Weihenstephan:

1. Fachbereich Biotechnologie,
2. Fachbereich Forstwirtschaft,
3. Fachbereich Gartenbau,
4. Fachbereich Landespflege,
5. Fachbereich Landwirtschaft I;

in Triesdorf:

Fachbereich Landwirtschaft II und Umweltsicherung – Boden und Wasser.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

München, den 10. Januar 1994

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2035-7-U

**Verordnung  
zur Sicherstellung der Personalvertretung  
bei der Eingliederung  
der Wasserwirtschaftsverwaltung  
in den Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Vom 17. Januar 1994

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994 werden die Aufgaben nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz für die Beschäftigten der Wasserwirtschaftsverwaltung durch die bisherigen Personalräte wahrgenommen.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, die Beschäftigte in der Wasserwirtschaftsverwaltung betreffen, ist der Hauptpersonalrat bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern zu beteiligen. <sup>2</sup>Soweit nur Beschäftigte der Wasserwirtschaftsverwaltung im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen selbst betroffen sind, tritt an die Stelle des Hauptpersonalrats der örtliche Personalrat bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

(2) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, die nach dem 17. Juni 1993 vom Landesamt für Umweltschutz oder von der Landesanstalt für Wasserforschung in das Landesamt für Wasserwirtschaft versetzte Beschäftigte betreffen, ist der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu beteiligen. <sup>2</sup>Der örtliche Personalrat beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen tritt an die Stelle des Hauptpersonalrats, soweit Beschäftigte betroffen sind, die infolge einer Umsetzung nach dem 17. Juni 1993 in der Wasserwirtschaftsverwaltung im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen selbst tätig sind.

## § 3

Im Fall der Beteiligung nach § 2 Abs. 1 wird die Mitgliedschaft von Beschäftigten der Wasserwirtschaftsverwaltung im örtlichen Personalrat und im Hauptpersonalrat bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern durch die Eingliederung

der Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nicht berührt; die insoweit bestehende Mitgliedschaft endet mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 1994.

## § 4

<sup>1</sup>Für die Beteiligung des örtlichen Personalrats und Hauptpersonalrats bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern an Maßnahmen der Obersten Baubehörde besteht die Mitgliedschaft von Beschäftigten der Wasserwirtschaftsverwaltung in diesen Gremien nicht fort. <sup>2</sup>Die Personalvertretungen entscheiden in der nach dem Eintreten der Ersatzmitglieder sich ergebenden Zusammensetzung.

## § 5

<sup>1</sup>Bestehende Freistellungen von Mitgliedern der Wasserwirtschaftsverwaltung für die Tätigkeit in den Personalvertretungen bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern werden von der Eingliederung der Wasserwirtschaftsverwaltung in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nicht berührt. <sup>2</sup>Den nachrückenden Ersatzmitgliedern können Freistellungen in dem bisher bestehenden Umfang gewährt werden.

## § 6

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Juni 1993 in Kraft. <sup>2</sup>Die Rechtmäßigkeit von nach dem 17. Juni 1993 getroffenen Maßnahmen des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, an denen nach § 2 Abs. 1 der Hauptpersonalrat oder der örtliche Personalrat bei der Obersten Baubehörde zu beteiligen ist, bleibt unberührt.

München, den 17. Januar 1994

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Peter Gauweiler, Staatsminister

2038-3-2-4-I

## Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Vom 27. Januar 1994

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038-3-2-4-I), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1989 (GVBl S. 349), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 8 Form und Inhalt der Prüfung“ durch „§ 8 Inhalt und Geltungsdauer der Prüfung“ und „§ 14 Platzziffer“ durch „§ 14 Rangliste, Platzziffer“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Form und Inhalt“ durch die Worte „Inhalt und Geltungsdauer“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Die Prüfung gilt für den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin (§ 6 Satz 1 Nr. 1) sowie für den darauffolgenden Einstellungstermin.“
3. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Abweichend von § 27 APO wird für jeden der beiden Teste eine Zehntelnote auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt.“
4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Note wird abweichend von § 27 APO auf zwei Dezimalstellen berechnet.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nrn. 2 und 3 wird jeweils „(6,0)“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 32 Abs. 1 Satz 1 APO), können die Prüfung oder einen nicht bestanden Teil der Prüfung (§ 8 Abs. 1) einmal wiederholen. <sup>2</sup>Dies ist auch zur Notenverbesserung möglich. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung gilt frühestens für den auf den laufenden Einstellungstermin folgenden Einstellungstermin.“
6. § 14 erhält folgende Fassung:
 

„§ 14  
Rangliste, Platzziffer

  - (1) Nach Abschluß der Einstellungsprüfung erstellt das Prüfungsamt eine Rangliste, in der die Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, in der Reihenfolge der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung (§ 11) aufgeführt sind.
  - (2) Platzziffern werden nicht festgesetzt.“
7. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Strafrecht, Einzelfragen des Bürgerlichen Rechts,“.
  - b) Die Nummern 4, 9 und 10 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
  - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:  
„7. Polizeidienstkunde (einschließlich Grundzüge des Informations- und Kommunikationswesens).“
8. § 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satznumerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
9. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznumerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
10. § 25 erhält folgende Fassung:
 

„§ 25  
Wiederholung der Prüfung

  - (1) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung im Fall des Nichtbestehens ist grundsätzlich im ersten Prüfungstermin abzulegen, der nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Nichtbestehen stattfindet. <sup>2</sup>Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.
  - (2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist grundsätzlich im ersten Prüfungstermin abzulegen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses stattfindet. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann auch nach Beginn der Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. <sup>4</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden. <sup>5</sup>Den Prüfungsteilnehmern werden die in Satz 4 genannten Rechtsfolgen des Verzichts bekanntgegeben. <sup>6</sup>Als Verzicht gilt, wenn Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur

mündlichen Prüfung oder zur schriftlichen Prüfung oder zur Bearbeitung einer oder mehrerer schriftlicher Aufgaben nicht erscheinen.

(3) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 32 Abs. 1 Satz 1 APO), soll Gelegenheit zu einer ergänzenden Ausbildung gegeben werden.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 6 am 1. März 1994 in Kraft. <sup>2</sup>Noch nicht abgeschlossene Einstellungsverfahren sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. <sup>3</sup>§ 1 Nr. 5 Buchst. b gilt für Prüfungsteilnehmer, die eine vor dem 1. März 1994 abgelegte Einstellungsprüfung wiederholen, mit der Maßgabe, daß die Wiederholungsprüfung für den laufenden Einstellungstermin gilt.

München, den 27. Januar 1994

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

1100-1-1-I

## Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

Auf Grund des Art. 4a des Bayerischen Abgeordnetengesetzes gibt sich der Bayerische Landtag folgende Verhaltensregeln:

- |  |   |
|--|---|
| <p>I. Die Abgeordneten haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags folgendes anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die gegenwärtig neben dem Abgeordnetenmandat ausgeübten Berufe, und zwar             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,</li> <li>b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes unter Angabe der Firma,</li> <li>c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges.</li> </ol> </li> <li>2. Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.</li> <li>3. Entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Kör-</li> </ol> | <p>perschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der Mandate in Gebietskörperschaften.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Entgeltliche oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Verbänden oder ähnlichen Organisationen auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene.</li> </ol> <p>II. Die Abgeordneten haben dem Präsidenten anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, insbesondere Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeit, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits im Handbuch angegebenen Berufes erfolgen. Entgeltliche Tätigkeiten der Abgeordneten für den Freistaat Bayern, die nicht zur Ausübung des Mandats gehören, sind aber in jedem Falle anzuzeigen.</li> <li>2. Zuwendungen, die sie persönlich als Kandidaten für die Landtagswahl oder im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit als Abgeordnete erhalten haben. Zuwendungen von geringem Wert bleiben außer Betracht. Die Grenze der Anzeigepflicht wird vom Präsidium des Landtags</li> </ol> |
|--|---|

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

- festgesetzt. Soweit Zuwendungen eines Gebers im Jahr 20 000 DM übersteigen, sind deren Gesamthöhe sowie Name und Anschrift des Gebers anzuzeigen; diese Angaben werden vom Präsidenten als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Zuwendungen, die bestimmungsgemäß als Spenden an eine Partei weitergeleitet werden, fallen nicht unter diese Verhaltensregeln, sondern unter die Vorschriften des Parteiengesetzes.
- III. Für die Angaben zu I. und II. ist der vom Präsidium herausgegebene Fragebogen zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- IV. Wirkt ein Abgeordneter in einem Ausschuß an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem er selbst oder ein anderer, für den er gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, weil er selbst oder der andere durch die Mitwirkung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte, so hat er ein derartiges Interesse zuvor im Ausschuß offenzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- V. Die Abgeordneten dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, auf Grund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, daß sie im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten werden.
- VI. Der Hinweis auf die Mitgliedschaft im Landtag darf nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.
- VII. In Zweifelsfragen ist der Abgeordnete verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- VIII. Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Landtags gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident der Fraktion, der der betreffende Abgeordnete angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Das Ergebnis seiner Ermittlungen teilt der Präsident dem Präsidium mit. Das Präsidium stellt fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt.
- Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist; das gleiche gilt auf Ersuchen des betroffenen Abgeordneten, wenn die Überprüfung ergeben hat, daß ein Verstoß nicht vorliegt.
- IX. Die Verhaltensregeln treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1993

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**

Dr. Wilhelm Vorndran

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134